



**Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie**
Universitätsklinikum Ulm





Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie

Universitätsklinikum Ulm

Kinderschutz und Schweigepflicht Mittwochsfortbildung 29.07.09

J. M. Fegert





Gliederung

1. Moralische Agenda
2. Gesetz zur Erleichterung
familiengerichtlicher Maßnahmen
3. Gescheitertes
Bundeskinderschutzgesetz und
Ländergesetze : Befugnisnorm ,
Meldepflichten und Schweigepflicht



Historische Entwicklung: Verelendung von Arbeiterkindern: Verwahrlosung

1889 verabschiedete das britische Parlament ein Gesetz, das Kinder vor Mißhandlung schützen sollte

“das geschah aber erst, nachdem die Gesellschaft zur Verhütung von Tiermißhandlungen Klagen erhalten hatte und zu der Überzeugung kam, daß sie sich nicht mit dem Tierschutz begnügen dürfe.” Priscilla Robertson in Lloyd de Mause 1974, deutsch 1977, p. 596

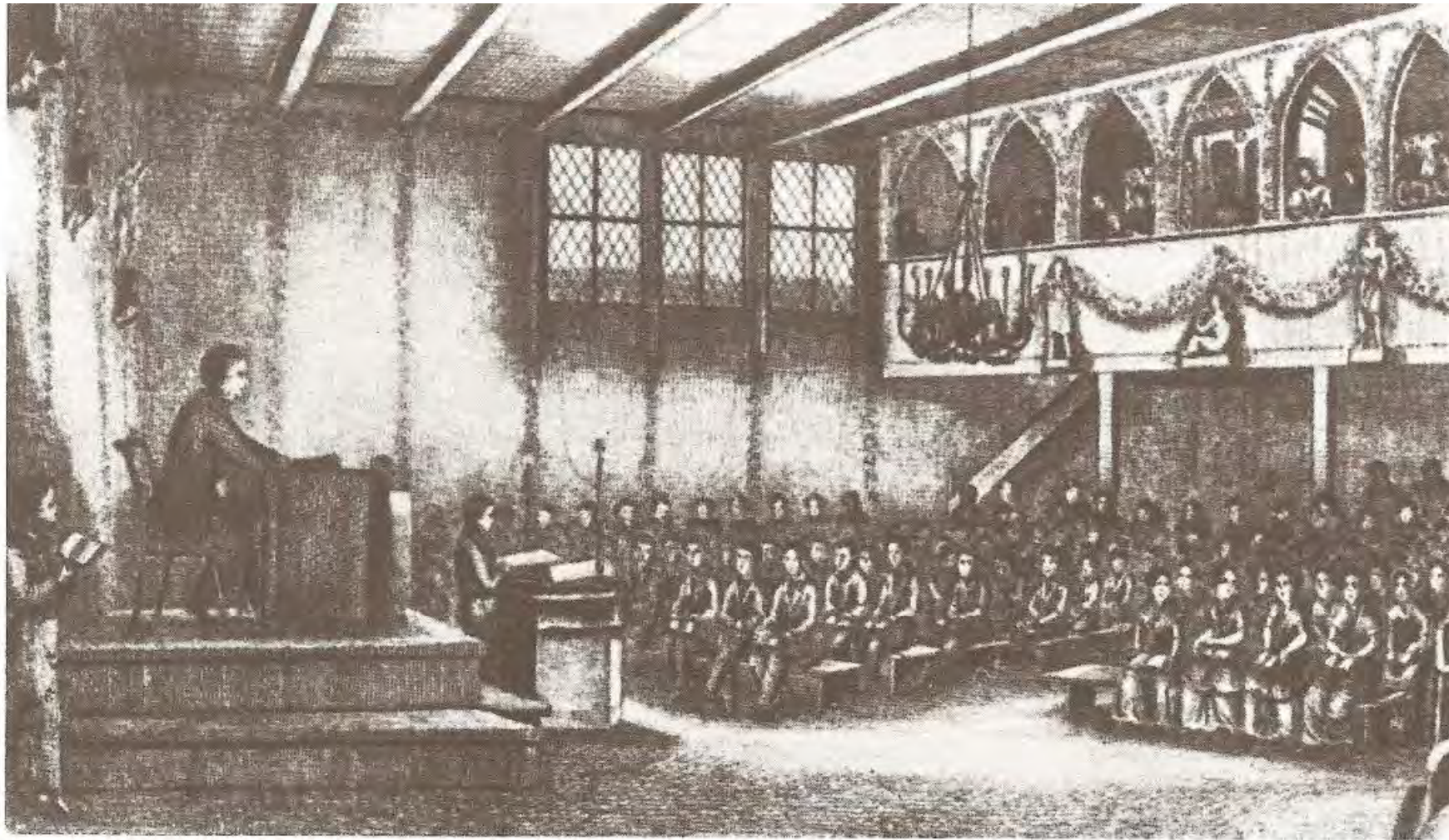
1895 erhielt die Gesellschaft zur Verhütung von Kindesmißhandlungen ihre königliche Gründungsurkunde

Entstehung der Fürsorgeerziehung in Deutschland:

„Rettungshäuser“ für verwahrloste Kinder und Jugendliche

Anfang des 19. Jahrhunderts (Don Bosco, Wichern 1833: Rauhes Haus)





Der Betsaal des Rauhen Hauses in Hamburg, 1851





Käthe Kollwitz, Frierender Junge, Kohle, 1908



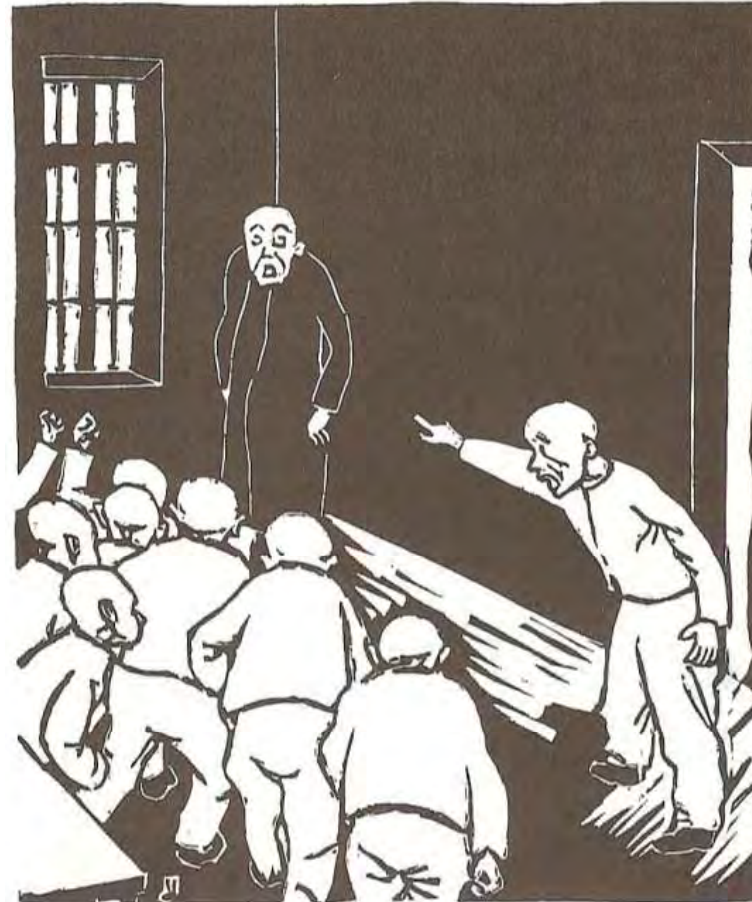


Käthe Kollwitz, Wartendes Kind, Kohle, um 1922/23





Werbeumzug von Kindern für Kundgebungen der „Deutschen Kinderhilfe“ und der Volkssammlung für das notleidende Kind, Nov. 1920



Carl Meffert, Fürsorgeerziehung, 1929, Blatt 16



Moral agendas for children's welfare

Michael King ed., London 1999

“In categories of agenda it is not individuals, but social systems which are being unjust to children” p 16

Steigende Moralisierungstendenz durch Säkularisierung

Ängste als Ursache (Bezug zu Luhmann, 1989, p.127):

...der neue Stil der Moralität basiert auf einem allgemeinen Interesse Angst zu reduzieren...

Beginn im 19. Jahrhundert: Fragilität des kindlichen Körpers:
Schutz vor Kinderarbeit und Verwahrlosung

Mitte 20. Jahrhundert : körperliche Mißhandlung

Ab ca. 1975 sexueller Mißbrauch

Vernachlässigung und Frühe Hilfen ab der Jahrtausendwende,
stärker ab 2005: Demographie, frühe Betreuung, Internet als
angstauslösende ideologisch geführte Debatten

Bindungs- und Kleinkindforschung bietet wissenschaftlich neuen
Verständnisrahmen





The Protection of Children in England: A Progress Report



The Lord Laming

March 2009





„Gratwanderung“ bei der Risikoabschätzung und Informationsweitergabe

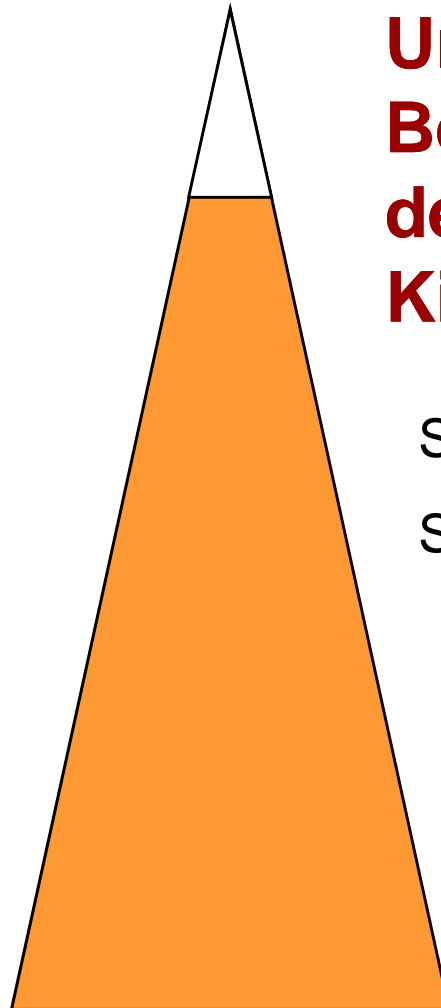
Anna Freud: „zu früh zu viel oder zu spät zu wenig“

Ungerechtfertigte Eingriffe in das Elternrecht

Verlust von Vertrauen

Verschluß vor weiteren Hilfsangeboten

Schadensersatzansprüche



Ungenügende Berücksichtigung des Kinderschutzes

Schädigung des Kindes

Strafbarkeit



Rechtlicher Hintergrund

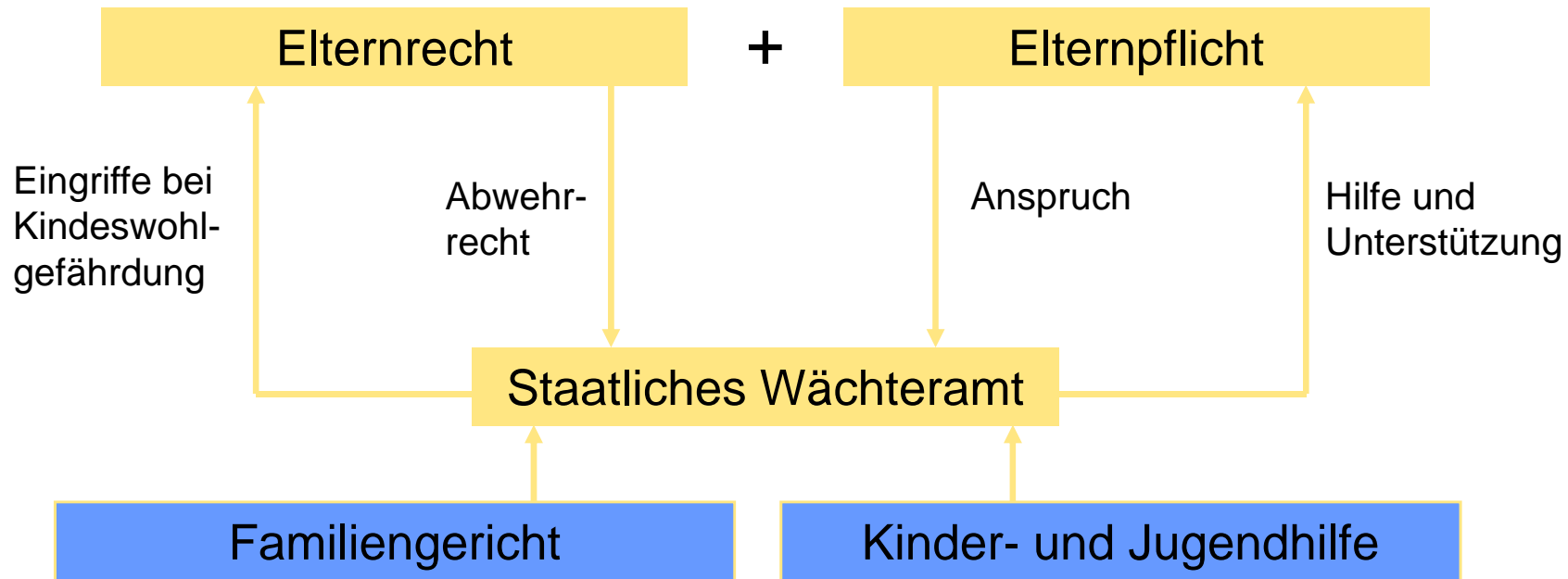
- ❖ **Eltern haben nach Grundgesetz das Recht und die Pflicht, für ihr Kind zu sorgen**
- ❖ **Grundgesetz weist der staatlichen Gemeinschaft die Aufgabe zu, den Schutz des Kindes zu garantieren, wenn die Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen und dadurch das Wohl des Kindes gefährdet ist**
- ❖ **Das geltende Kinder- und Jugendhilferecht sieht vielfältige Angebote und Leistungen der Jugendämter zur Hilfe für Eltern und Kinder vor**
- ❖ **Die Familiengerichte greifen in die elterliche Sorge ein, wenn dies zum Schutz der Kinder vor einer Gefährdung seines Wohls erforderlich ist**



Elternrecht und staatliches Wächteramt

Art. 6 Abs. 2 GG

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“





Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen





Die Gesetzesänderungen auf einen Blick

Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1631b BGB

⇒ keine materielle Verschärfung, nur sprachliche Neugestaltung

Änderungen des § 1666 BGB

⇒ Abbau der Tatbestandshürde (**Kausalität**) des elterlichen Erziehungsversagens

⇒ Konkretisierung der Rechtsfolgen

Einführung einer Überprüfungspflicht bei Absehen von familiengerichtlichen Maßnahmen (§ 1692 Abs. 2 und 3 BGB)

Einführung eines neuen Verfahrensabschnittes (§ 50e Abs. 2 FGg)

⇒ Erörterung der Kindeswohlgefährdung mit Eltern, Jugendamt, Gericht

Einführung eines Vorrang- und Beschleunigungsgebotes (§ 50e Abs. 1 FGg)





Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

März 2006

Bundesministerin der Justiz: Einsatz einer Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ vor dem Hintergrund besorgniserregender Fälle von Kindesvernachlässigungen und Kinder- und Jugenddelinquenz

November 2006

Arbeitsgruppe von Experten aus Familiengerichten, Kinder- und Jugendhilfe und betroffenen Verbände legt Abschlussbericht vor

August 2007

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

September 2007

Stellungnahme des Bundesrates

November 2007

Erste Beratung des Gesetzesentwurfes im Bundestag

April 2008

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses

April 2008

Zweite und dritte Beratung des Gesetzesentwurfes im Bundestag
– Einstimmige Annahme des Gesetzesentwurfes

Mai 2008

Beschluss des Bundestages, keinen Antrag auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses zu stellen

Juli 2008

Inkrafttreten (12.7.2008)





Hauptergebnisse der Arbeitsgruppe

Die Familiengerichte werden in der Praxis häufig zu spät und überwiegend mit dem Ziel angerufen, den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen.

Ziel eines effektiven Schutzes von Kindern sollte es aber sein, die Familiengerichte frühzeitiger einzuschalten und den Fokus auf weniger eingriffsintensive Maßnahmen zu richten.



Probleme mit der bisherigen gesetzlichen Regelung

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen elterlichem **Erziehungsversagen und Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung** eines gerichtlichen Eingriffs in die elterliche Sorge ist in der Praxis schwer nachzuweisen
- Vorwurf des Erziehungsversagens kann sich negativ auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern auswirken und daher den Hilfeprozess erschweren
- Tatbestandsmerkmal des elterlichen Erziehungsversagens stellt in der Praxis hohe Hürde da, die frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts verhindert
- In der Praxis wird die **Vielfalt der Eingriffsmaßnahmen durch die Familiengerichte kaum genutzt**: in den meisten Fällen geht es um den vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechts
- Bisher **keine Verpflichtung zur Überprüfung einer Entscheidung**, mit der das Familiengericht eine beantragte Maßnahme abgelehnt hat
- Persönliche Anhörungen der Eltern durch das Familiengericht vor einer Entscheidung werden in der Praxis nicht in ausreichendem Maße dazu genutzt, auf die Eltern einzuwirken und sie anzuhalten, notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen
- Die Verfahrensdauer in Sorgerechtsverfahren ist zu lang





Die Neuregelungen im Einzelnen





(1) Abbau der Tatbestandshürde des elterlichen Erziehungsversagens in § 1666 BGB

- Tatbestandsmerkmal stellt unnötige Hürde für eine frühe Anrufung des Familiengerichts dar
- das Fehlen des elterlichen Erziehungsversagens darf nicht zu einer Schutzlücke führen
- Die Eingriffsschwelle der Kindeswohlgefährdung **soll nicht gesenkt werden**, in erster Linie sollen praktische Schwierigkeiten beseitigt werden
- Die richterliche Ermittlung und Begründung einer Maßnahme zum Kinderschutz soll erleichtert und von unnötigen Prüfungsschritten befreit werden



(2) Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB

- Verdeutlichung der Bandbreite möglicher Schutzmaßnahmen durch beispielhafte Aufzählung der Maßnahmen auch unterhalb des Sorgerechtsentzuges
- Hierdurch Förderung der frühzeitigen Anrufung des Familiengerichts, wenn dies im Hilfeprozess notwendig und sinnvoll erscheint
- Änderungen erfolgen ausdrücklich aus sprachlichen Gründen, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden



(3) Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen (§ 1692 BGB)

- Überprüfungspflicht nach bisherigem Recht nur bei Anordnung von Maßnahmen durch das Familiengericht
- Bei Absehen von gerichtlichen Anordnungen kann sich Hilfeprozess verschlechtern, ohne dass Gericht hiervon Kenntnis erlangt
- Das Gericht soll seine Entscheidung in einem angemessenen zeitlichen Abstand noch einmal überprüfen, um festzustellen, ob die getroffene Entscheidung noch immer sachgerecht ist
- Überprüfungsfrist: Regelfrist von drei Monaten
- Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht es, eine nochmalige Überprüfung in offensichtlich unbegründeten Fällen auszuschließen



(4) Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 50e II FGg)

- Einführung eines Gesprächs zwischen dem Familiengericht und den Eltern über die Kindeswohlgefährdung und deren Abwendungsmöglichkeiten als eigener Verfahrensbestandteil (Soll-Vorschrift)
- Ziel: die Eltern und das Jugendamt sowie in geeigneten Fällen auch das Kind an einen Tisch zu bringen
- Gericht soll Eltern den Ernst der Lage vor Augen führen, auf mögliche Konsequenzen hinweisen und darauf hinwirken, dass die Eltern die notwendigen Leistungen der Jugendhilfe annehmen und mit dem Jugendamt kooperieren
- Einführung des Erfordernisses einer mündlichen Stellungnahme des Jugendamtes; Beteiligte sollen sich vor Gericht nicht vertreten lassen können, damit eine persönliche Erörterung mit allen Beteiligten möglich ist (§ 50e Abs 3 FGg)



(5) Vorrang und Beschleunigungsgebot (§ 50e I FGG)

- In kindschaftsrechtlichen Verfahren kann jede Verfahrensverzögerung wegen der eingetretenen Entfremdung praktisch zu einer (Vor-)Entscheidung führen, daher Einführung eines umfassenden Vorrang- und Beschleunigungsgebotes für Verfahren, die den
 - Aufenthalt des Kindes,
 - das Umgangsrecht oder
 - die Herausgabe des Kindes betreffen sowie
 - für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, notfalls auf Kosten anderer Verfahren.
- Vorranggebot ist bei der Anberaumung von Terminen und bei der Bekanntgabe von Entscheidungen zu beachten
- Einführung eines frühen Erörterungstermins, der **innerhalb eines Monats** nach Eröffnung des Verfahrens stattfinden muss und nur aus zwingenden Gründen verlegt werden darf
- In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls besteht Verpflichtung des Gerichts, unverzüglich nach Verfahrenseinleitung den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen
- Keine schematische Handhabung: wenn einmal ein Zuwarten sinnvoll oder ein aufwändiger Verfahrensschritt erforderlich ist, muss dies möglich sein
- (Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen möglich – Terminskollision mit anderem Verfahren reicht nicht aus!!!)



Synopse zu § 1666 BGB (Teil I)

Alte Fassung:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

Neue Fassung:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.





Synopse § 1666 BGB (Teil II)

Alte Fassung

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Neue Fassung

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.





Schweigepflicht

- Informationelle Selbstbestimmung
(Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
 - Grenzen, wenn Grundrechte Anderer überwiegen
(z.B. Kindeswohl)
- Funktionaler Schutz der Hilfebeziehung
 - in der Regel keine Abwägung zwischen Eltern- und Kindesinteressen im Einzelfall (außer Extremfall)
 - kein „Kindesschutz geht vor Datenschutz“, sondern „Kindesschutz braucht Datenschutz“
 - Genereller Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen



Datenerhebung im Gesundheitswesen



Behandlungsvertrag als dynamischer Prozess

- Auftrag erteilt bekommen
- Auftrag annehmen
- um Erweiterung des Auftrags ersuchen
- Meldepflichten z.B. Bayern,
- Meldungen bei U Untersuchungen





VGH B 45/08



VERFASSUNGSGERICHTSHOF RHEINLAND-PFALZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

betreffend die Verfassungsbeschwerde
des Herrn ...,

gegen §§ 5 - 10 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und
Kindergesundheit - LKindSchuG - vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52)

hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 2009, an der teilgenommen haben

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. Meyer
Präsident des Oberlandesgerichts Bartz
Präsident des Oberlandesgerichts Kestel
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling
Landrätin Röhl
Universitätsprofessor Dr. Hufen
Universitätsprofessor Dr. Robbers
Kreisverwaltungsdirektorin Nagel
Richterin am Sozialgericht Laux

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.





Ärztliche Schweigepflicht

Datenweitergabe

- Datenweitergabe: Schweigepflicht
 - Weitergabe mit Einverständnis
 - in der Regel schriftlich
 - konkret, keine Blankovollmacht (transparent)



Ärztliche Schweigepflicht

Datenweitergabe

- Datenweitergabe: Schweigepflicht
 - Weitergabe gegen den Willen
 - nicht ohne Wissen
 - Schwelle des § 34 StGB:
zur Abwendung gegenwärtiger, nicht
anders abwendbarer Gefahr erforderlich
 - Konsultation erfahrener Kolleg/inn/en
 - Dokumentation der Abwägung
 - nicht nur die Entscheidung
 - zwischen Kindesinteresse und Schutz der
Vertrauensbeziehung



Strafgesetzbuch

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

– Berufspychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3.

– Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4.

– Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

4a.

– Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5.

– staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6.

– Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.





(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.
 - Amtsträger,
2.
 - für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3.
 - Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4.
 - Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5.
 - öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6.
 - Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Fußnote

§ 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a. -





Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Referentenentwurf vom 2. Dezember 2008

Artikel 1: Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger
- § 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen

Artikel 2: Änderung des Sozialgesetzbuches VIII

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung bei Zuständigkeitswechsel

Artikel 3: Inkrafttreten





www.kinderpsychiater.org

www.dgkjp.de

16.12.2008

Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BAG)
Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland (BKJPP)
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)

Für die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik **DGKJP**, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie **BAG** und für den Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V. **BKJPP**





Abgestuftes Vorgehen im Rahmen der Güterabwägung

Bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung:

Stufe 1

Prüfung der eigenen fachlichen Mittel zur Gefährdungsabschätzung und Gefährdungsabwehr

Stufe 2

Hinwirken auf die aktive Inanspruchnahme von Hilfen durch die Personensorgeberechtigten

Stufe 3

Mitteilung an das Jugendamt (Befugnis) wenn:

- Tätigwerden dringend erforderlich ist
- Personensorgeberechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage sind, an Gefährdungseinschätzung oder Abwendung der Gefährdung mitzuwirken



Gemeinsame Grundsätze Jugend- und Gesundheitshilfe (Meysen & Schönecker)

Transparenzgebot:
Aufklärung über

- Zweck der Erhebung
- potenzielle Weitergabebefugnisse und -pflichten



Informationsweitergabe:

„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“



Leistungen der Gesundheitshilfe



Meldepflicht nach § 294a SGB V

Pflicht zur Mitteilung drittverursachter Gesundheitsschäden an Krankenkassen

- Angaben über Ursachen
- Angaben über mögliche Verursacher

Krankenkassen lassen sich von Strafverfolgungsbehörden unterstützen

- Ermittlung des Täters
- Ermittlung des Tathergangs



Jörg M. Fegert & Ute Ziegenhain (Hrsg.). Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz

STUDIEN UND PRAXISHILFEN ZUM KINDERSCHUTZ

Thomas Meysen,
Lydia Schönecker, Heinz Kindler

Frühe Hilfen im Kinderschutz

Rechtliche Rahmenbedingungen
und Risikodiagnostik
in der Kooperation von
Gesundheits- und Jugendhilfe



JUVENTA





Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

im Deutschen Institut für Urbanistik

Kinder schützen - Familien unterstützen! Ein Tagungsbericht über Kinderschutz ohne ein (neues) Kinderschutzgesetz

Bericht zur Veranstaltung "Vom Willkommensbesuch zum verpflichtenden Hausbesuch. Veränderte Auftragslage für die Jugendhilfe durch das Kinderschutzgesetz?"

Fachtagung, Berlin, 18.-19.06.2009





Klemens Senger, Berliner Landesverband der Kinder- und Jugendärzte, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Berlin: "Einblick in die Arztpraxis niedergelassener Kinderärzte: Was erwarten Ärzte von der Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kinderschutzgesetzes?"



Ein bisschen Rotz und Kotz - Einblick in die Arztpraxis eines niedergelassenen Kinderarztes

Klemens Senger, Vorsitzender des Berliner Landesverbandes der Kinder- und Jugendärzte, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, hat seit 17 Jahren eine Praxis in Berlin-Neukölln mit Patienten aus allen sozialen Schichten und fast allen Ländern dieser Erde. Das klingt nach tiefen Einblicken in die Lebenswelt von problembelasteten Familien und nach jemandem, der gut aus eigener praktischer Erfahrung sagen kann, was Kinderärzte im Zusammenhang mit dem Kinderschutzgesetz von der Jugendhilfe erwarten. Er schilderte die vielfältigen Probleme und Krankheiten, wie sie bei Kindern und ihren Familien in einem solchen Bezirk wie Berlin-Neukölln immer wieder vorkommen und aus denen schließlich auch die Erwartungen der Kinder- und Jugendärzte erwachsen. Er verwies darauf, dass Kinderärzte in allererster Linie sekundäre Prävention machen, gefordert werde aber mittels der U-Untersuchungen von der Politik primäre Prävention. Hier bestünde ein Missverständnis über die Aufgaben und Arbeitsebenen der verschiedenen Professionen. Weitere Erwartungen von Kinderärzten an die Jugendhilfe seien u.a.:

Kostenfreie Betreuung in Kitas und Krippen;

Frühe Hilfen, die helfen Eskalation zu vermeiden;

Straffreie Vernetzung und Kooperation mit allen Berufsgruppen (bei vagem Verdacht; bei fehlendem Einverständnis) ohne das "man" gleich von Juristen "bedroht" ist;

Eindeutiger Vorrang des Kinderschutzes vor Elternrechten;

Kein Zwang zur Meldung des Verdachtes;

Qualifizierung der beteiligten Berufsgruppen;

Bessere Einbeziehung des medizinischen Sachverständes.

Und ganz persönlich für die eigene Praxis erwarte er: Zu allen Zeiten vor Ort einsetzbare aufsuchende Systeme (Säuglings- und Kinderkrankenschwestern, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Vernetzung mit Jugendamt und Ärzten).





KOMMENTAR

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universität Ulm



Die Politik hat in letzter Zeit das Ziel verfolgt, Lücken im Kinderschutz zu identifizieren und durch Modellprojekte und die Gesetzgebung zu schließen. Dadurch ist ein föderales Wettstreben um die bestmöglichen Zugänge zum Kinderschutz entstanden. Vielerorts sind verbindliche Früherkennungsuntersuchungen eingeführt worden. Doch das ist nicht ausreichend: Ein Bundeskinderschutzgesetz ist aus ärztlicher Sicht dringend erforderlich.

Datenschutznormen und die Angst vor einem Bruch der strafrechtlich ge-

vorgelegt worden, welche auch den Umgang mit der Schweigepflicht von Berufsheimelträgern betreffen. Da § 203 Strafgesetzbuch die unbefugte Informationsweitergabe unter Strafe stellt, wird in vielen Bundesländern eine spezielle Befugnis zur Informationsweitergabe konstruiert. Diese macht sich an gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung fest. In manchen Bundesländern bezieht sich eine solche Befugnisnorm nur auf die Früherkennungsuntersuchungen. Bayern hat im Mai 2008 generell Melde-

che Vielfalt von Meldepflichten versus Befugnisnormen für Ärzte aus der Welt geschafft. Die vorgesehene Neuregelung, die das „Abtauchen von Familien durch Jugendamtschopping“ verhindern soll und eine zuverlässige Fallübergabe bei einem Ortswechsel sicherstellen soll, ist dringend geboten. Zu begrüßen ist, dass eine Evaluationspflicht mit klarer zeitlicher Befristung bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehen wird. So kann sichergestellt werden, dass die vielfältigen positiven Veränderungen in den einzelnen Ländern auch empirisch über-

KINDERSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

Bundeseinheitliche Regelung dringend notwendig

schützten ärztlichen Schweigepflicht werden immer noch als Hindernis wahrgenommen. Das scheinbare Gegensatzpaar Datenschutz versus Kinderschutz ist allzu oft problematisiert worden. Dabei hat man übersehen, dass es in den meisten Fällen gelingt, Sorgeberechtigte in Risikosituationen davon zu überzeugen, mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen – wenn sich die behandelnden Ärzte in einem persönlichen Gespräch dafür einsetzen. Es bleibt der Königsweg bei der Übermittlung von Daten, die Eltern hierüber zu informieren und die Zustimmung einzuholen. Häufig drohte auch angesichts der Parole „Kinderschutz geht vor Datenschutz“ in Vergessenheit zu geraten, dass die privilegierte und geschützte Arzt-Patienten-Beziehung im Kinderschutz eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass sich Patienten den Ärzten anvertrauen. Wenn ein Arzt Daten weitergibt, darf die Grundlage dafür nur eine Güterabwägung im Einzelfall sein.

Seit 2007 sind in zahlreichen Ländern neue Gesetze in Kraft getreten beziehungsweise sind Gesetzentwürfe

pflichten für Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt unterliegen, eingeführt. Diese gut gemeinte Regelungsvielfalt hat nicht zu mehr Handlungssicherheit bei der Ärzteschaft geführt. Die Regelungen, die den Arzt in nicht täglich auftauchenden Extremsituationen unterstützen sollen, müssen nachvollziehbar und bundeseinheitlich sein.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz (Drucksache 16/12429 vom 25. März 2009) vorgelegt, der nach einer Expertenanhörung zu scheitern droht. Fachorganisationen und Verbände der Jugendhilfe haben sich an die Bundesfamilienministerin gewandt und gefordert, den Gesetzentwurf aufzugeben. Eine sachliche Erörterung sei nicht erfolgt und die vom Familienministerium angekündigten Kompromisse seien nur im Sog des Wahlkampfs zu verstehen. Dies ist falsch, denn unter Druck zeichnet sich ein guter Kompromiss mit Beschränkung auf unbestreitbar Wichtiges ab: Wegen der Vorrangigkeit der Bundesgesetzgebung würde die unüberschaubare und schädli-

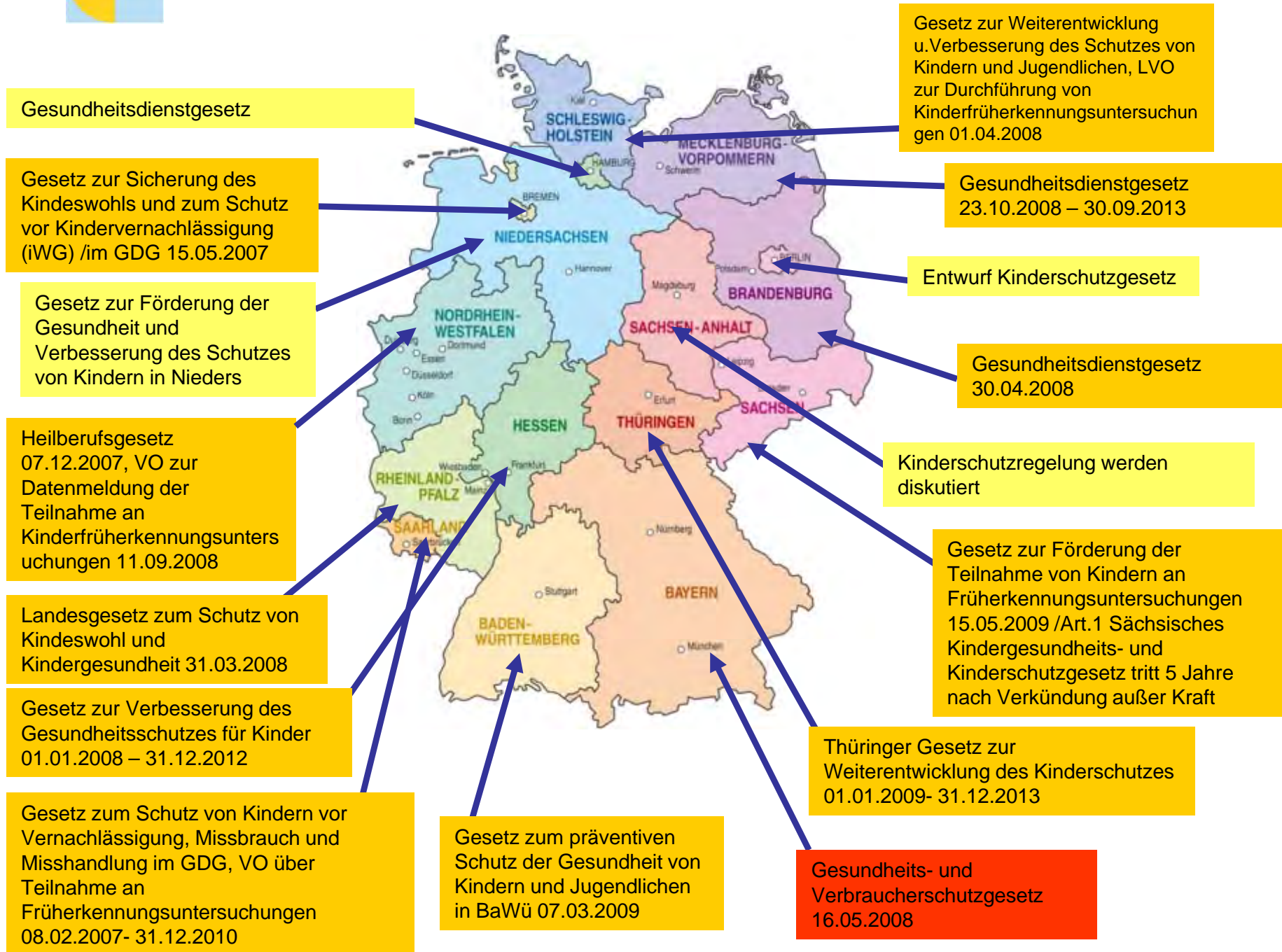
prüft und dann das Bewährte bundesweit eingesetzt wird. Allerdings werden weiterhin wichtige Bereiche, wie die Vernetzung und die Förderung präventiver Hilfen nicht erfasst. Aus ärztlicher Sicht ist zu bedauern, dass der § 294 a Sozialgesetzbuch V durch dieses Gesetz nicht verändert wird. Nach wie vor führt die Pflicht zur Mitteilung dritter Ursachen Gesundheitschäden an Krankenkassen dazu, dass in der ärztlichen Praxis meist entsprechende Diagnosedokumentationen unterbleiben.

Sollten diese Bestimmungen nicht verabschiedet werden, könnte deutlich mehr Schaden entstehen. Alle Berufsgruppen sind bereits aufgerüttelt und verunsichert. Die Verabschiedung eines vernünftigen Kompromisses gäbe den Berufsheimelträgern Handlungssicherheit und würde die bundeseinheitliche Überarbeitung der ärztlichen Leitlinien ermöglichen. Vor allem würden der Praxis die notwendige Ruhe, Zeit und hoffentlich auch die entsprechenden Ressourcen gegeben, die vielen positiven Veränderungen im Kinderschutz besser zu etablieren und auch bundesweit zu evaluieren. ■





Regelungslandschaft





Gegenüberstellung der Regelungen zu Meldebefugnissen und Meldepflichten

	Baden-Württemberg (§ 1 V KiSchG)	Bayern (Art. 14 VI GDVG)
Adressaten	Beschäftigte der Gesundheitsämter oder sonstige Personen im Sinne des § 203 StGB	Ärztinnen, Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger
Anlass	Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls	gewichtige Anhaltspunkte für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eines Kindes
Besondere Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Fachliche Mittel reichen nicht aus• Personensorge-berechtigte nicht in der Lage oder nicht bereit	
Folge	Befugnis zur Mitteilung an das Jugendamt	Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung an das Jugendamt



Gesetzesregelung Bayern

- Ist „versteckt“ im: **Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG)**
- **Da heißt es in Artikel 14 zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen unter (6):**
Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen



Expertenbefragung in Ulm und Neu Ulm (beide Kommune keine Modellregion !)

Knorr und Fegert (2009)

- Telefonisch befragt wurden **sämtliche Kinderärzte (Vollerhebung)** und die **Allgemeinmediziner** in Ulm und Neu - Ulm die innerhalb von 3 Wochen im Juni und Juli 2009 erreicht werden konnten.
- Da in Ulm wesentlich mehr Ärzte tätig sind, nahmen auch mehr Ärzte aus Ulm an der Untersuchung teil.
- Repräsentativität: Bei den Kinderärzten wurde eine Beteiligung von 100% erreicht.





Die Stichprobe

Bundesland	Stadt	Facharzt	Häufigkeit	Prozent
	Ulm	Kinderheilkunde	12	30,77
	Ulm	Allgemeinmedizin	27	69,23
	Ulm	Ulm Gesamt	39	100,00
	Neu Ulm	Kinderheilkunde	3	15,79
	Neu Ulm	Allgemeinmedizin	16	84,21
	Neu Ulm	Neu Ulm Gesamt	19	100
		Gesamt	58	100



Wissen Sie ob Ihr Bundesland eine eigene gesetzliche Regelung zu diesem Thema getroffen hat?

	Häufigkeit	Prozent
ja	4	6,9
nein	49	84,5
verweigert	5	8,6
Gesamt	58	100,0



Wissen Sie wie die Schweigepflicht für Sie als Arzt im Bereich Kinderschutz geregelt ist?

	Häufigkeit	Prozent
ja	22	37,9
nein	31	53,4
verweigert	5	8,6
gesamt	58	100,0



Ist die Schweigepflicht jetzt anders geregelt als früher?

	Häufigkeit	Prozent
ja	12	20,7
nein	32	55,2
weiss nicht	9	15,5
verweigert	5	8,6
gesamt	58	100,0



Fazit der Befragung

- Nur 5 der 58 erreichten Ärzte verweigerten die Auskunft
- Der Kenntnisstand von Kinderärzte/ Ärztinnen unterscheidet sich nicht signifikant von dem der Allgemeinmediziner/ -innen.
- Der Kenntnisstand um die Gesetzgebung unterscheidet sich zwischen den beiden Bundesländern nicht signifikant.
- Keiner der befragten bayerischer Ärzte nennt seine Meldepflicht.
- In Ba-Wü gehen zwei Ärzte fälschlicherweise davon aus, dass sie Meldepflicht haben.
- Keiner der befragten Ärzte in Ba-Wü nennt die Tatsache, dass er erst selbst den Rahmen seiner Möglichkeiten ausschöpfen muss, bevor er weiter meldet.
- Ein einziger Arzt in Ba-Wü sagt, dass er zu aller erst mit den Angehörigen spricht.
- Insgesamt wissen nur 4 Ärzte (7%), dass Ihr Bundesland ein Gesetz zu diesem Thema verabschiedet hat.
- Dahingegen berichten 22 Ärzte (38%), zu wissen wie die Schweigepflicht im Bereich Kinderschutz geregelt ist. Konkret danach befragt drücken Sie sich aber häufig sehr unsicher, vage und nicht immer richtig aus.
- 54 Ärzte machen inhaltliche Angaben wie Sie die aktuelle Regelung Ihrer Schweigepflicht auffassen. Diese entsprechen inhaltlich am ehesten der Befugnisnorm, wie es sie in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gibt, sind aber häufig sehr unpräzise und nicht immer richtig.



Wie ist die Schweigepflicht momentan in diesem Bereich für Sie als Arzt konkret geregelt?

- Zitat: „Weiß nicht. Ich rede mit Jugendschutz - Menschen über alles was mir am Herzen liegt. Ich fühle mich da nicht unsicher.“
- Zitat: „Die Schweigepflicht ist immer gleich geregelt.“
Nachfrage: „Wie denn konkret?“ Antwort: „Das weiß ich nicht. Das entscheide ich dann für mich.“



**Interdisziplinäre Zusammenarbeit
im Kinderschutz:**

**Aufgaben der beteiligten Institutionen
Empfehlungen für örtliche Netzwerke**





Inhalt

Vorwort	3
I. Aufgaben der beteiligten Institutionen beim Kinderschutz	5
1. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beim Kinderschutz	6
1.1 Aufgaben der Jugendämter beim Kinderschutz	7
1.2 Aufgaben von anderen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe beim Kinderschutz	11
2. Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz	12
3. Aufgaben der Strafjustiz beim Kinderschutz	16
4. Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz	18
5. Aufgaben der Schulen beim Kinderschutz	21
6. Aufgaben der Gesundheitsbehörden beim Kinderschutz	25
II. Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit	27
1. Initiative und Beteiligte	27
2. Ziele und Inhalte von interdisziplinären Arbeitskreisen	28
3. Öffentlichkeitsarbeit	31



Vorwort

Kinder haben ein Recht darauf, vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt zu werden. Pflege, Erziehung und Schutz der Kinder sind vorrangig Aufgaben der Eltern. Wenn Eltern dieser Erziehungsvorantwortung aber nicht nachkommen können oder wollen, ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln oder sie nicht ausreichend vor Gefahren durch Dritte schützen, muss der Staat eingreifen und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Kinderschutz ist eine gewichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Staat und Gesellschaft müssen Rahmenbedingungen schaffen, in denen Kinder bestmöglich vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dies ist eine dauerhafte Aufgabe für alle Institutionen, die mit Kindern und ihren Eltern in Berührung kommen. In diesem Bewusstsein werden wir auf Rahmenbedingungen hinwirken, die Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach Möglichkeit verhindern.

Eine wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Kinderschutz ist, dass er als gemeinsame, übergreifende Aufgabe verstanden wird. Die beteiligten Institutionen müssen Hand in Hand zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen. Dafür ist es notwendig, über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus zu blicken, die jeweiligen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der anderen Institutionen sowohl zu kennen als auch anzuerkennen und Strukturen für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu entwickeln.

Wir empfehlen deshalb zur Verbesserung der Kooperation in Fragen des Kinderschutzes die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen vor allem in örtlichen Arbeitskreisen weiter zu entwickeln. Wir sehen es als unsere gemeinsame Aufgabe an, die Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern. Die vorliegenden Empfehlungen sollen hierzu einen Beitrag leisten.

Zusammenarbeit setzt Kenntnis der Aufgaben und Kompetenzen der anderen Institutionen voraus. Deshalb werden in einem ersten Teil die Aufgaben der beteiligten Institutionen beim Kinderschutz dargelegt und Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen den Institutionen aufgezeigt. In einem zweiten Teil werden Vorschläge zur Errichtung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Kooperationsstrukturen unterbreitet.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe der örtlichen Ebene. Sie ist auch eine wichtige Aufgabe für uns. Wir werden deshalb auch künftig im Interesse des Kinderschutzes und des Kindeswohls zusammenarbeiten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz fördern und unterstützen.

Stuttgart, den 24. Juni 2009

Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Justizminister

Herbert Rech MdL
Innenminister

Helmut Fau MdL
Minister für Kultur, Jugend
und Sport

Dr. Monika Stolz MdL
Ministerin für Arbeit und Soziales

Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender des KVJS





**Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie**

Universitätsklinikum Ulm

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie /
Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm**

Steinhövelstraße 5
89075 Ulm

www.uniklinik-ulm.de/kjpp



Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Jörg M. Fegert

